



Werbebestimmungen – TTBL Sport GmbH

1 Geltungsbereich / Allgemeines

1.1 Diese Werbebestimmungen gelten für alle Spiele der 1. Tischtennis Bundesliga der Herren (TTBL), der Deutschen Pokalmeisterschaft der Herren (ab 1. Hauptrunde) sowie für alle von der TTBL Sport GmbH veranstalteten und ausgerichteten Veranstaltungen.

1.2 In den Werbebestimmungen werden die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung und der Spielernamen auf der Spielkleidung, die Schiedsrichterkleidung und die Materialien geregelt.

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen.

1.3 In den Werbebestimmungen werden zudem die der TTBL Sport GmbH im Rahmen des Ligamarketings zustehenden Vermarktungsrechte näher geregelt.

1.4. Die gesamten Vermarktungsrechte am Finale um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft (Play-off-Finale) sowie am Pokalfinale um die Deutsche Pokalmeisterschaft sowie ggfs. bis zu zwei weiteren sportlichen Wettbewerben/sportlichen Großveranstaltungen stehen der TTBL Sport GmbH ausdrücklich und ohne Einschränkung exklusiv zu. Die Bundesligaspielordnung, die Lizenzierungsbestimmungen, die Durchführungsbestimmungen der Deutschen Pokalmeisterschaft sowie alle den Sachverhalt noch ergänzenden Bestimmungen und Ordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereinszeichen, Spielernamen und Städtenamen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf der Vorderseite, der Schulter oder dem Ärmel des Hemdes sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 800 cm² (in nicht mehr als acht Flächen aufgeteilt, davon maximal sechs auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd

Neben dem Vereins- und Spielernamenszug, sind für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Namenszüge (Vereins- und Spielernamenszüge) dürfen jeweils bis zu 10 cm hoch sein.

2.4 Shorts

Für die Werbung auf Shorts sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach 2.1 –2.4 erlaubten Werbung und den Herstellerzeichen darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereinswappen auf der Vorderseite von Hemden, Shorts und Trainingsanzügen darf nicht so glänzend, reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Definitionen

2.8.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

2.8.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/ der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

2.8.3 Als Vereinswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

2.8.4 Als Vereins- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen ist.

2.9 Genehmigungspflicht

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, des Vereinszeichens (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen auf der Spielkleidung ist für alle von der TTBL Sport GmbH ausgerichteten Veranstaltungen (Tischtennis Bundesliga, Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren ab 1. Hauptrunde) sowie alle sonstigen von der TTBL Sport GmbH ausgerichteten Veranstaltungen genehmigungspflichtig. Jegliche Abweichungen von den o.a. Regularien sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen einer vorherigen, gesonderten Antragstellung und Genehmigung.

Über den Antrag eines TTBL-Vereines auf Erteilung der Genehmigung entscheidet die TTBL Sport GmbH. Die Genehmigung gilt sodann für jeweils eine Saison. Die TTBL-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen.

Es wird darauf verwiesen, dass für Veranstaltungen der ETTU eigene Werbebestimmungen gelten.

2.10 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem TTBL- und Pokalspiel sowie allen weiteren von der TTBL Sport GmbH veranstalteten oder ausgerichteten Veranstaltungen mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

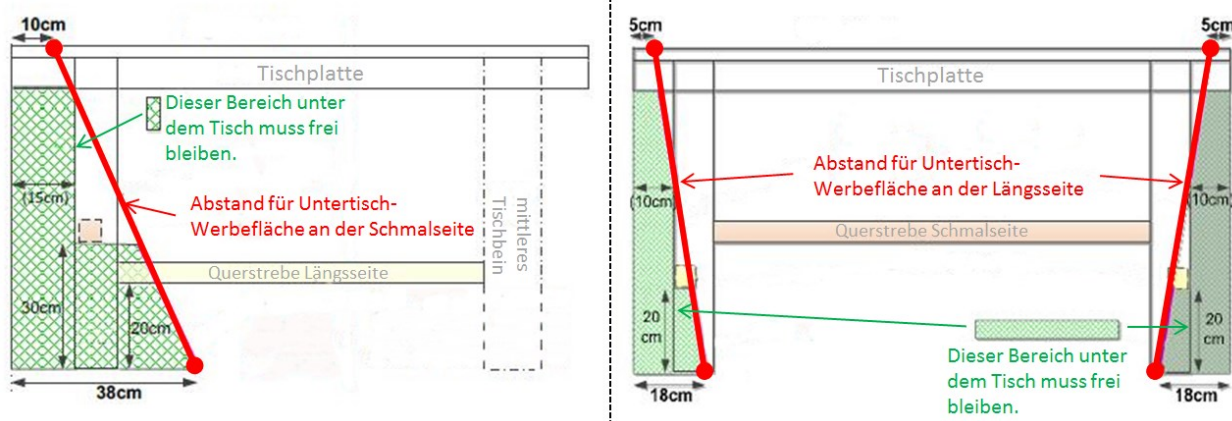
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche an der Längs- und Schmalseiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Untertischwerbung an den beiden Längs- und Schmalseiten des Tisches sind erlaubt, sofern sie die Bewegungsfreiheit der Spieler nicht beeinträchtigt. An den Schmalseiten muss der Abstand zwischen Tischplatte und Untertisch-Werbefläche am Tisch mindestens 10 cm und am Boden mindestens 38 cm betragen. An den Längsseiten muss der Abstand zwischen Tischplatte und Untertisch-Werbefläche am Tisch mindestens 5 cm und am Boden mindestens 18 cm betragen (siehe Skizze).



Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Auf den jeweiligen Längsseiten sind vier Werbeflächen möglich, auf den jeweiligen Schmalseiten sind zwei Werbeflächen möglich.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches darf jeweils maximal eine Werbefläche aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich eventueller Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch, schwarz oder silber sein. Die Grund- und Werbefarben dürfen nicht weiß und so glänzend, reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. In der Spielbox sind zwei bzw. vier Handtuchbehälter vorzusehen. Alle Handtuchbehälter, müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend, reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Sollten lediglich zwei Handtuchbehälter in der Spielbox aufgestellt werden, können zusätzlich zwei Ballboxen eingesetzt werden. Alle Ballboxen, müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Es ist zu beachten, dass generell ein einheitliches Bandenbild gewährleistet wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Spielleitung (z.B. LED-Banden an der Stirnseite des Courts). Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe von 60 cm (einschließlich eventueller Zwischenräume) nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf den Innen- und Außenseiten der Umrandung darf jeweils nicht mehr als zwei Farben aufweisen und darf nicht weiß sein. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem einheitlichen Farbton zu halten (Empfehlung: RAL 7035, Pantone 421). Die Umrandungen des Courts und der Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innen- und Außenseite sowohl jeweils dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die nicht weiß sein darf. Die Grundfarbe der Innenseite sollte dieselbe bzw. ähnlich der Farbe der Spieltischoberfläche sein.

3.9 Boden

Als Spielboden ist der Einsatz eines roten Spezialbodenbelags verpflichtend. Innerhalb des Courts sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei,

davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und 1,5 Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Die Werbefarben dürfen nicht weiß und so glänzend, reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem einheitlichen Farbton zu halten (RAL 7035, Pantone 421). Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Umfeld der Spielbox

3.10.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.10.2 Die Werbung an der Hallenwand darf nicht so glänzend, reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte.

3.10.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.11 Definitionen

3.11.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten 2.8.1 und 2.8.2.

3.11.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.11.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

3.12 Genehmigungspflicht

Jegliche Abweichung von den o.a. Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragstellung und Genehmigung durch die TTBL Sport GmbH.

4 Vermarktungsrechte

4.1 Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte

Die TTBL Sport GmbH hat das exklusive Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko alle Veranstalter-, Bewegtbild- und Ergebnisrechte auf jedem Verbreitungsweg und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit, insbesondere und nicht abschließend Fernsehen, Hörfunk, Internet, Handy-TV, auf jede denkbare, rechtlich zulässige, gegenwärtige und zukünftige Art und Weise bezogen auf alle Spiele in der 1. Tischtennis Bundesliga Herren (TTBL), alle Spiele um die deutsche Tischtennis-Mannschaftsmeisterschaft der Herren (Play-Off-Spiele), alle Spiele (ab der 1. Hauptrunde bis zum Finale) um die deutsche Pokalmeisterschaft der Herren sowie zwei weitere Events, die von der TTBL Sport GmbH veranstaltet, bzw. ausgerichtet werden (z.B. Spiel zwischen dem Deutschen Mannschaftsmeister und dem Deutschen Pokalsieger) zu vermarkten. Die TTBL Sport GmbH kann die Vermarktung dieser Rechte in jeder möglichen und rechtlich zulässigen Art und Weise, ohne jede Restriktion betreiben. Insbesondere ist sie berechtigt, diese Rechte ganz, teilweise, in Auszügen, in Zusammenstellung oder Zusammenschnitten, direkt oder zeitversetzt, verschlüsselt oder unverschlüsselt, zeitlich unbegrenzt und beliebig häufig in Bild, Ton und Audio zu nutzen oder nutzen zu lassen (Bewegtbildrechte auf jedem Verbreitungsweg, insbesondere Fernsehen, Internet, Handy-TV auf jede denkbare gegenwärtige und zukünftige Art und Weise). Ferner gilt dies für alle sonstigen gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermarktungsrechte. Des Weiteren sind die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung (SO) der TTBL Sport GmbH gültig.

4.2 Werberechte für ein zentrales Ligamarketing

Die TTBL Sport GmbH hat das exklusive Recht, folgende Werbeflächen im Rahmen des Ligamarketings zentral zu vermarkten:

- Eine Werbefläche auf der rechten Schulter oder auf dem rechten Ärmel des Spielertrikots mit einer Größe von max. 80 cm².
- Werbeflächen auf dem Boden des Center Courts (die zwei zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Spielfeldumrandung befindlichen Flächen in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² mit 1 m Abstand von der Umrandung)
- Den Schiedsrichterstuhl in jeder denkbaren Art und Weise.
- Jeweils eine Werbefläche an den beiden Schmalseiten der Tischplatte mit einer Gesamtlänge von je 60 cm.
- Werbeflächen auf jeder Netzseite in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante.

- Sechs Umrandungen (innen und außen), davon bei Fernsehspielen drei im sog. Keraschwenkbereich.
- Der offizielle Spielball der „TTBL“, der bei allen Spielen der TTBL, allen Spielen um die deutsche Tischtennis-Mannschaftsmeisterschaft der Herren, allen Spielen (ab der 1. Hauptrunde bis zum Finale) um die deutsche Pokalmeisterschaft der Herren sowie bei zwei weiteren Events, die von der TTBL Sport GmbH veranstaltet, bzw. ausgerichtet werden (z.B. Spiel zwischen dem Deutschen Mannschaftsmeister und dem Deutschen Pokalsieger) zum Einsatz kommt, wird von der TTBL Sport GmbH exklusiv vermarktet.
- Werbung auf den Ballboxen
- Fotografen-Leibchen und Helfershirts.
- Dezenete Werbung auf Schiedsrichterkleidung, die die Neutralität und Objektivität der Schiedsrichter nicht in Frage stellt (keine Werbung für Wettanbieter etc.)
- Getränkeboxen innerhalb der 2-Meter-Zone um den Spielraum herum.
- Spezielle Reinigungsaufgaben in der Spielbox zu Gripverbesserung der Schuhsohlen
- Untertischwerbung: Jeweils eine Werbefläche an der Schmalseite des Tisches und jeweils zwei Werbeflächen an der Längsseite des Tisches.

4.3 Weitere Marketingrechte der TTBL Sport GmbH sowie PR- und Kommunikationsmaßnahmen der Vereine

Jeder Verein gewährleistet im Rahmen des zentralen Ligamarketings folgende Maßnahmen:

- Während jedem Spiel werden zwei akustische Werbeblöcke (ca. 15 Minuten vor dem Spielbeginn und während der Spielpause) von Ligasponsoren der TTBL Sport GmbH präsentiert.
- Die Website und das Videoportal der Liga werden auf der Vereinswebsite mit dem aktuellen Liga-Logo bzw. Bannern gut sichtbar verlinkt. Die Einbindung ist mit der TTBL Sport GmbH abzustimmen.
- Die Vereine der TTBL stellen den Ligasponsoren bei Bedarf vier VIP-Karten pro Spiel und Ligasponsor zur Verfügung.
- Die Vereine erklären sich bereit während der Spiele Merchandisingartikel der TTBL Sport GmbH zu verkaufen.
- Vor jedem Spiel wird der Imagefilm der TTBL gezeigt, sofern die technischen Möglichkeiten der Halle das zulassen.
- Das Logo der Liga (inklusive Namenssponsor) sowie die Logos zweier Ligasponsoren werden in allen Printerzeugnissen der Vereine (auf Saisonheften, Eintrittskarten, Ankündigungsplakaten, Briefpapier, Sponsorenwänden, Aufstellern, etc.) in exponierter Lage platziert.
- Veranstaltungshinweise (Werbeposter, Presstexte, Videos) für das Pokal-Finale, TTBL-Finale und ggfs. weiterer von der TTBL Sport GmbH

ausgerichteter Veranstaltungen werden auf der Vereinswebsite gut sichtbar (inkl. Verlinkung auf Websites/Ticketshops) eingebunden.

- Es erfolgt eine Hallendurchsage mit Hinweis auf das Pokalfinale und Tickethotline bzw. -shop bei jedem Heimspiel in der Vorrunde.
- Es erfolgt eine Hallendurchsage mit Hinweis auf das TTBL-Finale und Tickethotline bzw. -shop bei jedem Heimspiel in der Rückrunde.
- Bereitstellung von Videodateien (Thema „Spieler-/Trainer-Interviews“ und Thematik „Buntes“) gemäß TTBL Masterplan
- Bereitstellung von Fotos (Aktions-, Porträt-, Team- und Vereins-Managementfotos) sowie Vereins-Logo, Vereins- und Teaminformationen gemäß TTBL Masterplan
- Regelmäßige Berichterstattungen, Mannschaftsvorstellung, aktueller Spielplan und Tabelle sowie Integration des TTBL-Ticketshops bzw. Ticketlink zum TTBL-Ticketshop auf der Vereinswebsite gemäß TTBL Masterplan.
- Betreuung eines Social Media Auftritts gemäß TTBL Masterplan.
- Durchführung einer offiziellen Mannschaftspräsentation vor Beginn einer jeden Saison mit obligatorischer Teilnahme des Trainers und mindestens eines Spielers.

4.4 Genehmigungspflicht

Jegliche Abweichung von den o.a. Bestimmungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen, gesonderten Antragstellung und Genehmigung durch die TTBL Sport GmbH.

5 Schlussbestimmungen

5.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie nichtig sein oder nichtig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

5.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie obliegen der Geschäftsführung der TTBL Sport GmbH soweit es sich um eine Anpassung an die allgemeinen Entwicklungen und Abläufe der Tischtennis Bundesliga handelt.

5.3 Bei Verstößen gegen diese Werbebestimmungen ist die TTBL Sport GmbH berechtigt, gegen den Verein eine Vertragsstrafe gem. Lizenzvertrag (§7) festzusetzen.

Aufgestellt und in Kraft gesetzt am 15.07.2011

Aktualisiert am 09.10.2018